Wien, Donnerstag 20. Jänner 1870. III. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Einige Bemerkungen zur Lehre von der Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

Das römische Recht ausbildend, ordnete das canonische Recht an, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen, selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden, d. h. ganz in das juristische Verhältniß eines ehelichen Kindes treten. Das österreichische Recht (§. 161 des allg. bürgl. G. B.) spricht sich über die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe wie folgt, aus: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden unter die ehelich erzeugten gerechnet (nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen).

Werden nun für ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch genommen, so sind drei Thatumstände zu erweisen, erstlich, daß das Kind von der Frau, die seine Mutter sein soll, geboren wurde; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater sein soll, durch die Ehe verbunden ist oder war, und drittens, daß das Kind von diesem Manne mit dieser Frau auch wirklich erzeugt worden ist.*)

*) Ein Eingetretensein des Kindes in den Familienverband, das Familienleben der Eltern erscheint nicht erforderlich. Unter „Familie" werden die Ehegatten mit allen ihren ehelichen Abstämmlingen verstanden, und Kinder, welche außer der Ehe geboren wurden, treten (wenn dies factisch oder rechtlich überhaupt sich nicht als unmöglich darstellt) durch die spätere Verehelichung der Eltern ipso jure in die „Familie". Der Eintritt in die Familie ist hier eine unwillkürliche Folge der Ehe. (§§. 40, 161, 44 und 15 des a. b. G. B.)

Der Legitimationsproceß wird vor den politischen Behörden geführt. Grund ist, daß die in Rede befangene Legitimation, wenn sie auch wichtige privatrechtliche Wirkungen hat, als ein öffentlich rechtliches Institut dasteht, und daß die Regelung des Statusrechtes des Kindes, um dessen Legitimationsanerkennung es sich handelt, weil Familienstand, Namensveränderung, Heimathrecht u. s. w. Einrichtungen sind, die die öffentliche Ordnung wesentlich interessiren.*) Formell sodann bildet den Schlußstein des Verfahrens die Rectification der Geburtsregister, des Tauf-(Geburts-)buches. Die Matriken aber unterliegen dem Eingriffe und der Controlle der politischen Verwaltung.**)

Was im Legitimationsprocesse zu beweisen ist (thema probandum) haben wir vorhin angeführt. Jetzt kommen die Beweismittel zu erörtern.

Der erste Punkt, daß nämlich das Kind von der Frau, die seine Mutter sein soll, geboren wurde, kann durch den Besitzstand, die Erklärung der Eltern in Verbindung mit dem Taufschein, durch Zeugen (Geburtshelfer, Hebammen u. s. f.) und andere Behelfe dargethan werden. Der zweite Thatumstand: daß diese Frau mit dem Manne, der des Kindes Vater sein soll, durch die Ehe verbunden war, oder ist, wird durch die Trauungsbücher, Ehepacten oder Trauungszeugen erbracht. Der dritte dahin lautende Punkt, daß das Kind von diesem Manne mit dieser Frau auch wirklich erzeugt worden ist, wird durch das Geständniß der Eltern gewiß gemacht. Dieser Beweis hat in dem Falle gar keine Schwierigkeit, wenn der uneheliche Vater über mit zwei Indentitätszeugen geschehenes Anlangen bereits in das Geburtsbuch***) durch den Matrikenführer eingetragen ward. Schwierig aber wird die Angelegenheit, wenn im Legitimationsverfahren der Vater sich nicht als Vater bekennt oder bekennen will.†)

*) Daß die „Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten" (§. 162 des a. b. G. B.) bei den Gerichten beamthandelt wird, beruht auf positiven Gesetzen, und hat seine Ursache darin, daß man unrichtiger Weise geglaubt hat, es seien hier Acte der jurisdictio voluntaria (des adeligen Richteramtes) zu setzen.

**) Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst XLIV, sagt: „Was die Frage anbelangt, welcher Behörde die Amtshandlung in dieser Beziehung (legitimatio per subsequens matrimonium) zusteht, so ist hiebei vor Allem darauf hinzuweisen, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern bei dem Vorhandensein der Thatsache, daß die Eltern des unehelichen Kindes sich geehlicht haben, schon kraft des Gesetzes eintritt, und daß es sich daher in diesem Falle um kein richterliches Erkenntniß, sondern einfach um die Constatirung der Thatsache der Verehlichung und auf Grundlage derselben um Berichtigung des Taufbuches handelt, und daher in den politischen Wirkungskreis fällt."

***) Die auf Angaben der (außerehelichen) Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist. (§. 164 des a. b. G. B.) Vergl. übrigens kais. Patent vom 20. Februar 1784 über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister (Kropatschek'sche G. S. Bd. 6). Kais. Patent vom 16. October 1787, Nr. 733 J. G. S., vorzüglich aber die mit Hofdecret vom 21. October 1813, Z. 16350, hinausgegebene Instruction für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher. (Pol. Ges. S. Bd. 41.)

†) Ist der uneheliche Vater bereits verstorben, und wurde er als unehelicher Vater des legitimirten Kindes in das Taufbuch nicht eingetragen, so sind Legitimationsanerkennung und Berichtigung des Taufbuches schwer zu Wege zu bringen, aber mit einem vorausgegangenen Civilprocesse, in welchem dem

Bei dieser Eventualität muß das Administrativverfahren sogleich aufhören und der Legitimationsimpetrant (Kind, Mutter oder Vormund des Kindes) angewiesen werden, vorgängig die Paternitätsklage (§. 163 des allg. bürgl. G. B.: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes 2c.) zu erheben.*) Mit einem siegreichen rechtskräftigen Urtheile kann nun später der Legitimationsimpetrant das Beweisfactum, daß das Kind auch wirklich von diesem Manne mit dieser Frau erzeugt sei, erbringen und der Mann würde mit dem Einwande, daß er zwar in Folge des civilgerichtlichen Urtheils als Vater präsumirt werde, aber doch in der That nicht Vater sei, und daß er sich der Berichtigung des Taufbuches widersetze, nicht schützen können. Denn das gerichtliche Urtheil kann nur keine Affection und keine ethischen Beziehungen des Vaters zum Sohne erzeugen, aber die Thatsache, daß der Vater juristisch als Vater gilt, schafft es. Paternitätsklage ist eben diejenige Klage, womit ein uneheliches Kind eine bestimmte Person als seinen Vater in Anspruch nimmt (Unger, System des österreichischen Privatrechtes, Bd. 1. Seite 196); und die gerichtlichen Urtheile haben meist die Fassung: „X sei schuldig, die Vaterschaft anzuerkennen."

Uebrigens ist bemerkenswerth, daß das bürgerliche Gesetzbuch die von den Praktikern so benannte fictio retrotractiva nicht kennt. Das heißt, es nimmt bei der stattfindenden Legitimation nicht an, als hätten die Eltern schon zur Zeit der Geburt des Legitimirten in der Ehe gelebt. Vielmehr wird erst mit dem Momente der Legitimation das Kind unter die ehelich erzeugten gerechnet.

Wie schon erwähnt wurde, bildet den Schluß des politischen Verfahrens der Ausspruch der Berichtigung des Taufbuches. Der Staat will, daß in den Statusverhältnissen Wahrheit und Klarheit bestehe. Auch die Gemeinden wünschen das.

Der §. 6, Alinea 3, des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Z. 105, verfügt: „Legitimirte Kinder (insoferne sie nicht eigenberechtigt sind) werden in jener Gemeinde heimathberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimathrecht besitzt." Die Gemeinden haben ein begreifliches Interesse daran, zu wissen, wer zu ihnen zuständig ist, und warum und seit wann er es ist.**)

Endlich haben die Gerichte als Pflegschaftsbehörden ein Interesse daran, daß ein Pflegbefohlener unehelicher Abstammung legitimirt werde. Vormund und Obervormund haben vornehmlich für die Person des Pupillen zu sorgen. Tutor personae datur. Die Vormundschaftsverwaltung der Gerichte geht darauf hinaus, Bedacht zu nehmen, daß in der Vormundschaft Das geschehe, was im concreten Falle das Wohl des Mündels gebietet. (Lorenz Stein, Verwaltungslehre 4. Theil, Pflegschaftswesen.)

Selbst die politischen Behörden, welche Sorge tragen müssen, daß Vormundsbedürftige einen Vormund bekommen (§. 189 des allg. bürgl. G. B.), werden bei eigener Initiative in Legitimationsfällen nicht fehl gehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Geschäftsbetrieb der Einmahnung kaufmännischer Forderungen unter Androhung der Veröffentlichung der Namen der Schuldner ist kein Befugniß des Gewerbes des Handels-Agenten, sondern unterliegt den Bestimmungen über die Concession zu Privatgeschäftsvermittlungen.

Heinrich O. schritt im Jahre 1867 bei der Statthalterei in W. ein, daß ihm die Concession zur Errichtung einer Agentie „mutua confidentia" in W. ertheilt werde. Diese Agentie solle eine Filiale der in Amsterdam und Köln bestehenden gleichen Namens sein und den Zweck haben, säumige Schuldner in der Art zur Begleichung ihrer Schulden zu nöthigen, daß die Namen derselben in periodisch erscheinenden Listen, welche den Abonnenten d. i. den Handels- und Geschäftsleuten, die an die Agentie ein Jahreshonorar von 12 fl. zahlen, zugefertigt werden, durch den Druck veröffentlicht werden. Die Statthalterei W. verweigerte nach dem Gutachten des Magistrates W. und der Handelskammer W. die erbetene Concession, weil die Platzverhältnisse ein solches Unternehmen weder nothwendig noch wünschenswerth machen. Erwähnenswerth ist, daß der Magistrat W. hervorhob, daß ein Institut, wie das projectirte, Gelegenheit zur Erpressung biete, den Credit von dritten, an sich reellen Geschäftsleuten untergraben könne, Anlaß gebe zu Vexationen von Concurrenten und daher vom Staate nicht in die Existenz gerufen werden solle. Die Handelskammer charakterisirte das fragliche Unternehmen als ein solches, welches aus der Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner ein Geschäft machen wolle und auf Erwerb und Gewinn berechnet sei. Sie sprach sich daher für die Verweigerung der Concession aus und betonte die Gefahr, welche darin liege, daß ein Dritter, der Leiter der Agentie, welcher nur auf den Vortheil seines Institutes calculire, beurtheile, ob die Veröffentlichung des Namens eines kaufmännischen Schuldners zu geschehen habe oder nicht. Uebrigens liege in der eigenen Vigilanz des Kaufmanns der beste Schutz gegen übelwollende Schuldner. Und wenn die Veröffentlichung des Namens wirksam sei, so könne ja der bedrohte kaufmännische Gläubiger selbst zu diesem Mittel greifen. Eine Minorität in der Handelskammer jedoch begutachtete die Opportunität der Concessionsverleihung der „mutua confidentia," welche in Rheinpreußen so gute Erfolge aufzuweisen habe. Da nach dem vorgelegten Reglement eine Namensveröffentlichung erst nach zweimaliger Aufforderung an den Schuldner zu zahlen, erfolge, so könne der Betroffene, dem ja die Rechtfertigung frei stehe, zeitig genug sich vor Schaden bewahren. Das avertissement sei dagewesen. Auch das sei zu berücksichtigen, daß ein kaufmännischer Gläubiger nur im äußersten Falle zu so drastischen Mitteln die Zuflucht ergreife. Die in Rede befangene Agentie erscheine deshalb gut, weil die Geschäftswelt die „bedenklichen" Kunden erfahre und vor Schaden bewahrt bleibe. Endlich glaubte die Minorität, daß die „mutua confidentia" gar keiner Concession nach der Gewerbe-Ordnung bedürfe, da derartige Unternehmungen nicht als concessionirte Gewerbe aufgezählt seien. Endlich sei auch das Vereins- oder Preßgesetz nirgends berührt. Aus diesen Gründen dürfe sich die „mutua confidentia" unbehindert bilden.

Die Statthalterei pflichtete jedoch den Anschauungen der Majorität der Handelskammer und des Magistrates bei und verweigerte dem Heinrich O. die Concession zur Errichtung der „mutua confidentia."

Bei dieser Lage der Dinge schritt Heinrich O. um Zulassung zum Betriebe einer „allgemeinen Handels-Agentie" (§. 50, Alinea 2 der Gewerbe-Ordnung) ein und erlangte dieselbe, wurde auch mit einer Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr. belegt.

Heinrich O. aber betrieb jetzt unter dem Deckmantel der „allgemeinen Handels-Agentie" Geschäfte der „mutua confidentia." In Folge dessen wurde gegen ihn das politische Strafamt gehandelt und er im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu einer Geldbuße von 50 fl. verurtheilt und der Geschäftsbetrieb der „mutua confidentia" durch ausdrückliches Verbot der Betreibung sistirt.

Gegen dieses politische Straferkenntniß recurrirte Heinrich O. durch folgende Darstellung: „Die Geschäfte der „mutua confidentia" seien Hilfsgeschäfte des Handels und unter die allgemeine Handels-Agentie gehörig. Eine Concession zu solchen Geschäften sei nicht erforderlich. Daher erscheine sowohl die verhängte Strafe, als das Verbot der Unternehmung ungesetzlich." Die Statthalterei wies diesen Recurs ab und erklärte eine weitere Recursbeschwerde (als gegen zwei gleichlautende Entscheidungen gerichtet) für unzulässig.

Trotzdem setzte Heinrich O. den Betrieb der „mutua confidentia" nach der untersagten Richtung fort, so daß das Markt-Commissariat eine Anzeige darüber zu erstatten sich genöthigt sah. Da meldete Heinrich O. den Betrieb der Agentie der „mutua confidentia" als „freies" Gewerbe an und bat um Rückgabe der inzwischen mit Beschlag belegten Bücher und Geschäftsschriften. Allein der Magistrat lehnte die Ausfertigung eines Gewerbescheines ab, weil der Zweck der „mutua confidentia": „die Eintreibung von Privatschulden": in den Bereich der Privatagentie gehöre, diese aber kein Gewerbe der Gewerbe-Ordnung sei. (Art. V lit. f des Kundm.-Pat. zur Gewerbe-Ordnung

---

verstorbenen Vater bezw. seiner hereditas gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen würde, daß er außer Gerichte gestanden habe, Vater des fraglichen Kindes zu sein, oder dessen Mutter während der gesetzlichen Computationszeit beigewohnt zu haben, doch möglich.

*) Bekanntlich kann man die actio auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft sehr wohl allein, ohne daß das Begehren auf Alimentation damit verknüpft ist, anstellen. Unger, System des österr. Privatrechts, Bd. II. Seite 372 und 429.

**) Hier mag eine in praxi aufgetauchte Frage, nämlich die, ob sich eine Gemeinde, ohne daß die Matrikenberichtigung geschehen sei, das Heimathrecht eines legitimirten Kindes gegen sich gefallen lassen müsse oder mit anderen Worten, in welchem Augenblicke legitimirte Kinder das Heimathrecht ihres Vaters erlangen, ihre Beantwortung erfahren.

Die Legitimation findet statt im Augenblicke, wo sich die Eltern ehelichen. Daher wird auch das Kind in diesem Momente dort heimathberechtigt, wo sein Vater das Heimathrecht besitzt. Die Berichtigung der Matriken ist behufs Hervorrufung dieser Wirkung nicht nöthig. Das berichtigte Taufbuch könnte unter Umständen höchstens als Beweis gegen eine Gemeinde, welche die Anerkennung eines Heimathrechtes verweigert, benützt werden.

und Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1863, Z. 2306.) Gleichzeitig belegte der Magistrat den Heinrich O. wegen ungesetzlichen Fortbetriebes der „mutua confidentia“ mit einer Geldstrafe von 100 fl.

Heinrich O. recurrirte sowohl wegen der Bestrafung, als wegen des verweigerten Gewerbescheines. Jedoch die Statthalterei wies den Recurs nach beiden Richtungen zurück.

Darauf ergriff Heinrich O. den Ministerial-Recurs und erhob das Petitum, „es wolle der Minister des Innern den Betrieb der Geschäfte der „mutua confidentia“ für ein freies Gewerbe anerkennen, er wolle dem Magistrate die Weisung geben, daß es der Ausfertigung eines Gewerbescheines nicht bedürfe, weil Recurrent als Handels-Agent ohnehin zur Betreibung der Geschäfte der „mutua confidentia“ berechtigt sei, endlich möge die Statthalterei angewiesen werden, eventuell die Concession wegen der Betreibung der „mutua confidentia“ zu ertheilen.“ Der Recurrent motivirte seinen Recurs u. A. wie nachsteht: Der Handels-Agent habe ursprünglich nur den Beruf gehabt, Bestellungen oder Ankäufe zu vermitteln, allein nach der jetzigen Entwicklung des kaufmännischen Lebens, so wie nach österreichischem Handelsrechte gehöre zur Aufgabe der Handels-Agenten auch der Abschluß von Geschäften, die Einmahnung, so wie die Einkassirung von Forderungen. Es sei auch durch Artikel 49 des Handels-Gesetzes vom Jahre 1862 (entgegen den Bestimmungen des §. 10 der früher geltenden Ministerial-Verordnung vom 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220) den Handels-Agenten die Befugniß eingeräumt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen, woraus folge, daß sie auch zur „Einmahnung“ berechtigt seien. Die „mutua confidentia“ sei nichts Anderes, als Einmahnung kaufmännischer Forderungen, allerdings mit der Drohung der Namensveröffentlichung für Zahlungssäumige verbunden. Zu betonen komme, daß die „mutua confidentia“ nur für Kaufleute einmahne, also einer Privatagentie nicht gleichgestellt werden könne. Uebrigens bestehe die „mutua confidentia“ in allen großen Städten Europa's, und zwar als einfacher, keiner polizeilichen Genehmigung bedürftiger Gewerbebetrieb. Selbst in W. bestehe eine Unternehmung, welche unter der Firma: „providence commercielle“ in der Form eines Vereines dieselben Geschäfte betreibe, welche die „mutua confidentia“ betreiben wolle. Was einem Vereine gegen einfache Anmeldung zu thun erlaubt sei, müsse auch dem Privaten gestattet sein.*) Endlich billige die Kaufmannswelt derartige Unternehmungen im hohen Maaße.

Der Minister des Innern jedoch hat laut Erlasses vom 24. October 1869, Z. 14212, dem Recursbegehren des Handels-Agenten Heinrich O. um die Gestattung des Geschäftsbetriebes der „mutua confidentia“ als eines freien Gewerbes keine Folge gegeben und in Betreff des alternativ gestellten Begehrens um die Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Privatagentie in W. unter dem Namen „mutua confidentia“ zur Hereinbringung kaufmännischer Forderungen ebenmäßig die Statthalterei-Entscheidung als in den über die Ausübung der Privatagentie bestehenden Vorschriften begründet anerkannt und aufrecht erhalten. R.

Bestrafung der Verweigerung der Affigirung einer Kundmachung Seitens des Gemeindevorstehers.

Zur Durchführung der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869, R. G. B. Nr. 19, betreffend die Schulaufsicht, hatte der Statthalter von Tyrol unterm 20. Februar 1869, Z. 371, an sämmtliche Bezirkshauptmänner die entsprechenden Weisungen erlassen, insbesondere auch die angemessene „Verlautbarung“ des Ueberganges der Schulbezirksaufsicht befohlen. Der Gemeindevorsteher in K., welcher die gedruckte Kundmachung des Bezirkshauptmannes von M.: „daß der Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher, insofern er nicht den Religionsunterricht und die Religionsübungen betreffe, vom 1. März 1869 an auf die Bezirksbehörde überzugehen habe“, erhalten hatte, verweigerte die Affigirung und retournirte die Kundmachung.

Der Bezirkshauptmann von M. leitete in Folge dessen die politische Strafverhandlung gegen den Gemeindevorsteher in K. ein und verurtheilte denselben in Erwägung, daß die oberste Aufsicht und Leitung über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zukomme und die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen nach den Artikeln 10, 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, ein Act der Staatsgewalt sei, in Erwägung, daß es sich sonach um ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises handele, welches der Gemeindevorsteher in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise bei Verantwortlichkeit gegenüber der Regierung (§§. 56. 59 der Tyroler Gemeinde-Ordnung) zu vollziehen habe, — unter Bezugnahme auf §. 95 der Tyroler Gemeinde-Ordnung zu 20 Gulden Geldstrafe. Gleichzeitig wurde die Affigirung der Kundmachung durch die k. k. Gendarmerie veranlaßt. Die Statthalterei bestätigte in merito die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. Der Gemeindevorsteher von K. ergriff den Ministerialrecurs und machte geltend, daß die Ministerial-Verordnung wegen der Schulaufsicht verfassungswidrig sei, und daß er unter der Herrschaft des Concordats den Gemeindevorstehereid abgeleistet habe, deshalb verpflichtet sei, sich den Aussprüchen des Bischofes und des Papstes zu fügen. Die Kundgebungen der Kirchenfürsten seien in dem Sinne, wie er gehandelt habe.

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch wies mit Erlaß vom 13. Juli 1869, Z. 10440, den Recurs des Gemeindevorstehers von K. zurück, und bemerkte, daß es wohl selbstverständlich sei, daß gegen den Recurrenten im Wiederholungsfalle nach den Bestimmungen der Alinea 2 des §. 95 der Gemeinde-Ordnung*) vorgegangen werden müsse. L.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Actiengesellschaft im Sinne des Art. 214 des Handels-Gesetzbuches.

Bei der Generalversammlung der Actionäre der Zuckerfabrik-Actiengesellschaft in U. wurden Statutenänderungen berathen und beschlossen. Der Beschluß entbehrte der im Art. 214 des Handels-Gesetzbuches**) vorgeschriebenen notariellen oder gerichtlichen Beurkundung. Um diesem Mangel abzuhelfen, hatten der Vorsteher und der Verwalter der Zuckerfabrik die beschlossenen Statutenänderungen nachträglich beim Bezirksgerichte zu Protokoll gegeben. Die beschlossenen Statutenänderungen wurden von der Gesellschaft der Statthalterei wegen Genehmigung unterbreitet, und diese legte sie dem Ministerium des Innern vor. Dieses (26. December 1869, Z. 18032) erklärte die veränderten Statuten aus dem Grunde, weil die gerichtliche oder notarielle Beurkundung abgehe, zur Genehmigung nicht geeignet. Denn es könne, sagt das Ministerium, die nachträgliche Protokollerklärung jenen Mangel nicht ersetzen, da der Notar oder Gerichtsbeamte, welcher den Beschluß der Actionäre beurkunden soll, bei der Schlußfassung selbst, also bei der Generalversammlung, in seiner ämtlichen Eigenschaft zugegen gewesen sein müsse. B—g.

Recht zur Präsentation, beziehungsweise Wahl und Vorschlag der Unterlehrer an Volksschulen. (§. 292 pol. Schulverf., Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1863, Z. 13.298.)

An der Pfarrschule zu St. fungirt gegenwärtig, nachdem der Schullehrer wegen Kränklichkeit seit dem Jahre 1864 vom Schuldienste dispensirt ist, ein Schulprovisor und ein Unterlehrer. Da der letztere inzwischen nach W. versetzt worden, wollte der Schulausschuß den neuen Unterlehrer wählen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft sistirte aber die Vornahme der Wahl und es wurde von der Schuldistriktsaufsicht im Einvernehmen mit dem Schulprovisor der N. N. zum Unterlehrer bestellt. Gegen diese Sistirung brachte der Schulausschuß eine Vorstellung ein, worüber die Bezirkshauptmannschaft dahin entschied, das Recht zur Bestellung des Unterlehrers stehe dem eigentlichen Pfarrschullehrer (nicht dem Provisor) zu, indem der erstere den größten Geldantheil zur Erhaltung des Unterlehrers beitrage. Auf dieses hin erwirkte der Schulausschuß vom Pfarrschullehrer die Vollmacht, den

---

*) Die „providence commercielle“ ist wenigstens ihrer Form nach eine Gesellschaft, Verein, von Kaufleuten zum wechselseitigen Schutze gegen Mißbrauch des Credits und zur Eintreibung fälliger Forderungen von säumigen Zahlern durch Anwendung moralischen Drucks. Das Unternehmen des Heinrich O. ist als ein Privatunternehmen auf Erwerb und Gewinn berechnet. A. d. E.

*) Alinea 2 des §. 95 der Tyroler Gemeinde-Ordnung vom 9. Jänner 1866 lautet:

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte keinem andern Mitgliede der Vorstehung oder des Ausschusses übertragen läßt, und deßhalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

**) Artikel 214: „Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.“

Unterlehrer zu bestellen und brachte den Recurs gegen die beiden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vor.

Die k. k. Statthalterei entschied am 13. September 1868, daß dem Recurse um so weniger Folge gegeben werden könne, als im vorliegenden Falle der §. 292 der politischen Schulverfassung maßgebend ist, und im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 30. Jänner 1863, Z. 13.298, ein förmliches Präsentationsrecht bei Unterlehrern nicht anerkannt werden könne. — Neben dieser bei den k. k. Behörden laufenden Verhandlung wurde eine solche bei den autonomen Organen eingeleitet, da der Schulausschuß auch eine Entscheidung des Bezirksausschusses anrief, ob ihm das Präsentationsrecht zustehe oder nicht. Der Bezirksausschuß sprach dieses Recht dem Schulausschusse zu, und zwar auf Grundlage einer Entscheidung des Landesausschusses, wonach die Bestellung von Unterlehrern angeblich den Schulpräsentanten zugesprochen wurde.

In der Entscheidung, welche das k. k. Unterrichtsministerium unterm 18. April 1869, Z. 2678, über den dahin gelangten Recurs des Schulausschusses gegen die Statthaltereiverfügung getroffen hat, wird bemerkt, es handle sich um die Art und Weise der Bestellung des Unterlehrers an der Schule zu St., wo gegenwärtig die Lehrerstelle von einem Schulprovisor versehen wird. Wenn nun der Schulausschuß das Präsentationsrecht für sich beanspruche, so sei ein solcher Anspruch ohne Begründung, da bezüglich der Unterlehrer ein Präsentationsrecht in dem bezüglichen Landesgesetze nicht begründet ist, und da auch die vom Schulausschusse angerufene Entscheidung des Landesausschusses ein solches Präsentationsrecht nicht aufstellt. In soweit daher die k. k. Statthalterei dem Schulausschusse das von diesem beanspruchte Präsentationsrecht nicht zuerkannte, wird dieser Ausspruch bestätigt und die dagegen eingebrachte Beschwerde abgewiesen. In soweit jedoch die Statthalterei-Entscheidung den Ausspruch involvirt, daß Wahl und Vorschlag in dem vorliegenden Falle dem Lehrer als Demjenigen zustehe, der den Gehalt des Unterlehrers bezahlt, so kann dieser Ausspruch nicht aufrechterhalten werden, und es wird vielmehr Wahl und Vorschlag im Sinne oberwähnten Ministerial-Erlasses vom 30. Jänner 1863 der Schulgemeinde zugesprochen, indem das Schuleinkommen zunächst aus den Local- und Gemeindemitteln fließt.

(Ger. Ztg.)

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Abhandlungen, publicistische, zum Verständniß der Gegenwart. I. Bundestag und Reichstag und Preußens Stellung zu beiden. Celle. Schulze'sche Buchhandlung 1870.

Rittinghausen, M. Socialdemokratische Abhandlungen. 3. Heft. Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativ-Systems. Leipzig 1869. Meyer.

Thudichum, F. Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines. I. Abtheilung. Tübingen. Laup 1869.

Treitschke, H. v. Historische und politische Aufsätze. Neue Folge. I. Theil. Leipzig 1870. Hirzel.

Fischhof, Ad. Dr. Oesterreich und die Garantien seines Bestandes. Politische Studie. Wien 1870. Wallishauser.

Lustkandl, W. Dr. Föderation oder Realunion? Eine politische Studie mit besonderer Berücksichtigung der nordamerikanischen, schweizerischen und norddeutschen Verfassungsgeschichte als Antwort auf Herrn Dr. A. Fischhof's Broschüre: Oesterreich und die Garantien seines Bestandes. Wien 1870. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung.

Schumann J. Das Institut der Civilehe vom Standpunkte des heutigen Staates und der öffentlich aufgenommenen Kirchen betrachtet. Nördlingen 1870. Beck.

II. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Röhlig, C. H. Th. Handbuch der Verwaltung. I. Das Gewerberecht, Genossenschaftsgesetz für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Jena 1870. Deistung.

Sohn, A. Staatspolizei und Selfgovernement. Linz. Haslinger.

Mair, A. Ideen über die Reform des bairischen Medizinalwesens. Nürnberg 1870. Schmid.

Städteordnung, schleswig-holsteinische, nach dem Gesetze vom 14. April 1869. Flensburg 1870.

Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude im Königreiche Baiern vom 28. Februar 1851. München 1870.

Wirthschaftszwang oder Wirthschaftsfreiheit und beruht das neue den Landständen vorgelegte Wirthschaftsgesetz auf einer gerechten Grundlage? Mannheim 1870. Schneider.

Wagner, A. System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen. I Abtheilung. Freiburg 1870. Wagner.

III. Geschichte (des Staates und der Gesellschaft).

Roßbach, J. J. Geschichte der Gesellschaft. III. Theil. Die Mittelklassen in der Cultur-Zeit der Völker. I. Abtheilung. Würzburg 1870. Stuber.

Maurenbrecher, W. Don Carlos. Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge. 90. Heft. Berlin. Lüderitz.

Noorden, C. v. Europäische Geschichte im 18. Jahrhunderte. I. Abtheilung: Der spanische Erbfolgekrieg. I. Band. Düsseldorf 1870. Buddus.

Schmoller, G. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. Waisenhaus.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Handschreibung vom 15. Jänner d. J. den Ministerpräsidenten und Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit Grafen Taaffe, den Leiter des Ackerbauministeriums Minister Grafen Potocki und den Minister ohne Portefeuille Dr. Berger über deren Ansuchen ihrer Aemter in Gnaden und unter Anerkennung ihrer mit treuer Hingebung geleisteten Dienste enthoben.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Böhmen Julius Schröfinger Ritter v. Neudenberg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem o. ö. Professor am Wiener Polytechnicum Dr. Adolf Beer anläßlich seiner Berufung in den außerordentlichen Dienst des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Intendanten Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand, Hofrathe Franz Geringer das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem k. und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolph Freiherrn v. Brenner-Felsach bei der auf sein Ansuchen erfolgten Uebernahme in den zeitlichen Ruhestand die a. h. Zufriedenheit mit seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung ausgedrückt; ferner auf Grund eines Vortrages des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern die Gesandtschafts-Attachés Geza v. Bernath und Bela v. Pechy zu Honorar-Legations-Secretären ernannt.

Se. Majestät haben in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen bei Herstellung des monumentalen Brunnens an der Augustiner-Bastei, dem k. k. Ministerialrath Moriz Ritter v. Löhr, den Ausdruck der a. h. Zufriedenheit bekanntgegeben lassen, und dem k. k. Ministerial-Ingenieur Franz Hutzler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem k. k. Ministerial-Bau-Adjuncten Johann Bäumel, in Anerkennung seiner ersprießlichen und eifrigen Dienstleistung bei der Stadterweiterung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Kluß und Josef Krumhaar den Titel und Charakter von Sectionsräthen verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Leopold Ritter Höffern v. Saalfeld zum Regierungsrathe extra statum bei der Landesregierung in Krain ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär Josef Franz v. Patcuban anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel und Rang eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Otto Löwenberg das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär der Ministerrathspräsidialkanzlei Anton Klaps und dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit Eduard Stummer das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat dem Hülfsämteradjuncten Leopold Kunz eine Hülfsämterdirectorstelle im Finanzministerium verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“.

Provisorische Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in Kärnten, 600 fl. Gehalt, bis 23. Jänner (Amtsblatt Nr. 6).

Bauadjunctenstelle beim städt. Bauamte in Salzburg, 800 fl. Gehalt, Vorrückung in 900 fl. und 1000 fl., bis 15. Februar (Amtsblatt Nr. 5).

Amtsofficialsstellen bei den Zollämtern in Böhmen mit 735 fl., 700 fl., 650 fl., 600 fl. und 525 fl. Gehalt, Cautionsleistung, bis 29. Jänner (Amtsblatt Nr. 5).

Bezirkshauptmannsstelle erster, eventuell zweiter Classe in Krain (volle Kenntniß der slovenischen Sprache) bis 25. Jänner 1870 (Amtsblatt Nr. 12).

Vier Bezirkshauptmannsstellen im Innsbrucker Verwaltungsgebiete, bis 31. Jänner 1870 (Amtsblatt Nr. 12).

Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe in Villach, eventuell in einem anderen Amtsorte der Bezirkshauptmannschaften Kärntens, eventuell auch eine Regierungsconcipisten- oder Commissärsstelle oder Adjunctenstelle, bis 4. Februar 1870.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.